

Sehr verehrter Mandant,
sehr verehrte Mandantin,

Sie halten die erste Ausgabe unseres zukünftig monatlich erscheinenden Mandanten-Newsletters **Recht aktuell** in den Händen. Mit diesem Service möchten wir gerne den Mehrwert unserer Beratungsdienstleistungen für Sie steigern. Der Newsletter gliedert sich in die vier Rechtsgebiete, auf die wir spezialisiert sind: Nonprofitrecht, Wirtschaftsrecht, Medienrecht und Sportrecht.

Die Recherche und Auswahl der interessantesten Entscheidungen und die entsprechende Darstellung in kompakter und knapper Form haben uns einige Mühen gekostet. Umso glücklicher sind wir, dass es uns pünktlich zum anvisierten Termin geglückt ist, ein – wie wir denken – gutes Ergebnis vorweisen zu können. Wenn Sie Anlass zu Kritik oder Verbesserungsvorschläge haben, zögern Sie bitte nicht und lassen Sie uns Ihre Ideen wissen!

Selbstverständlich dient unser Newsletter nur der grundlegenden Information und ersetzt keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall. Wir stehen Ihnen jederzeit mit Rat und Tat zur Seite und klären gerne für Sie ab, ob die eine oder andere Entscheidung auch bei Ihnen aktuellen Handlungsbedarf auslöst.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen
Stefan Winheller, Petra Oberbeck, Dr. Christian Seyfert

Nonprofitrecht

Gemeinnützigkeitsrecht: Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 Buchst. a Satz 2 UStG setzt nicht Antrag des Steuerpflichtigen voraus

Nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts wird eine Steuerbefreiungsbescheinigung auch dann erteilt, wenn ein entsprechender Antrag durch den Steuerpflichtigen gar nicht gestellt wurde. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen des § 4 Nr. 20 Buchst. a Satz 2 UStG vorliegen, ist die Befreiung von der Umsatzsteuer zwingend.

Im konkreten Fall handelte es sich um eine private Stiftung, die in Duisburg ein Museum betreibt und dabei die gleichen kulturellen Aufgaben wie Museen öffentlicher Träger erfüllt. Auf Antrag des Finanzamtes wurde von der zuständigen Kultusbehörde eine Bescheinigung gemäß § 4 Nr. 20 Buchst. a Satz 2 UStG erteilt, was zur Folge hatte, dass die Stiftung seitdem von der Umsatzsteuer befreit und ein finanziell vorteilhafterer Vorsteuerabzug nicht mehr möglich ist.

Urteil des BVerwG vom 04.05.2006
10 C 10/05

Gemeinnützigkeitsrecht: Keine Umsatzsteuerpflicht für die Nutzung unentgeltlich überlassener Werbetrikots im Jugendfußball

Wie das FG Köln kürzlich entschieden hat, ist die Nutzung von unentgeltlich überlassenen Werbetrikots im Jugendfußball nicht umsatzsteuerpflichtig. Eine Umsatzsteuerpflicht kommt nur dann in Betracht, wenn sich der gemeinnützige Sportverein gegenüber dem Unternehmer verpflichtet, die Trikots zu Werbezwecken einzusetzen. Hierbei ist nicht notwendigerweise eine ausdrückliche Verpflichtungserklärung erforderlich. Unter bestimmten Umständen kann allein die Nutzung der Trikots als eine derartige Verpflichtungserklärung angesehen werden.

In dem zu entscheidenden Fall wurden die Trikots jedoch lediglich bis zur D-Jugendmannschaft eingesetzt, bei deren Spielen typischerweise kaum Publikum anwesend ist. Desweiteren handelte es sich bei dem beworbenen Produkt nicht um ein für den "Otto Normalverbraucher" geeignetes Produkt. Unter diesen Umständen ist die Nutzung unentgeltlich überlassener Werbetrikots nicht als

Werbeleistung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes zu verstehen.

Urteil des FG Köln vom 17.02.2006
11 K 827/03

Gemeinnützigkeitsrecht: Personal- gestaltung eines Krankenhauses an eine Arztpraxis nach § 4 Nr. 16 Buchst. b UStG umsatzsteuerfrei

Der Bundesfinanzhof hatte zu entscheiden, ob die aus einer Personalgestaltung eines Krankenhauses im Sinne des § 67 Abs. 1 AO an eine radiologische Gemeinschaftspraxis erzielten Umsätze steuerfrei sind.

Wie bereits in der Vorinstanz festgestellt und vom Bundesfinanzhof bestätigt, ist ein gemäß § 4 Nr. 16 Buchst. b UStG mit dem Betrieb eines Krankenhauses eng verbundener Umsatz gegeben, wenn die Personalgestaltung für die Behandlung der Krankenhauspatienten unerlässlich ist. Hierbei ist es in Ausnahmefällen unschädlich, wenn auch andere Patienten mitversorgt werden.

Im konkreten Fall war die Personalgestaltung für eine umfassende radiologische Behandlung der Krankenhauspatienten notwendige Voraussetzung, weil die Gemeinschaftspraxis kein eigenes Personal beschäftigte und andernfalls eine Nutzung des Computer- und Kernspintomographen nicht möglich gewesen wäre. Es war zudem nicht erkennbar, dass das Krankenhaus mit der Personalgestaltung den Zweck verfolgte, in unmittelbarem Wettbewerb mit der Umsatzsteuer unterliegenden gewerblichen

Unternehmen zu treten. Die Personalgestaltung des Krankenhauses war folglich nicht umsatzsteuerpflichtig.

Urteil des BFH vom 25.01.2006
V R 46/04

Vereinsrecht: Nichtigkeit von Vereins- beschlüssen

Wie das OLG Brandenburg kürzlich urteilte, kann sich die Nichtigkeit eines Vereinsbeschlusses bereits daraus ergeben, dass der in der Sitzung erfolgte Ausschluss bestimmter Mitglieder nicht ordnungsgemäß in der Ladung als Tagesordnungspunkt angekündigt wurde. Für eine ordnungsgemäße Ladung sei erforderlich, dass die von einem möglichen Ausschluss betroffenen Mitglieder namentlich genannt werden, so dass die Möglichkeit einer vorherigen umfassenden Anhörung besteht. Auch müssen nicht unmittelbar betroffene Vereinsmitglieder die Möglichkeit haben, durch ihr Erscheinen Einfluss auf den Gang der Versammlung nehmen zu können.

Die Nichtigkeit bezieht sich dann nicht nur auf den betroffenen Tagesordnungspunkt, sondern vielmehr auf den gesamten Vereinsbeschluss, unabhängig davon, ob die Stimmabgabe der ausgeschlossenen Mitglieder das Abstimmungsergebnis hätte beeinflussen können.

Urteil des OLG Brandenburg vom 21.02.2006
11 U 24/05

Wirtschaftsrecht

Allgemeines Wirtschaftsrecht: Nichtig- keit von GmbH-Beschlüssen bei gravierendem Ladungsmangel

Ist eine Ladung zur Gesellschafterversammlung einer GmbH mit schwerwiegenden Form- und Fristmängeln behaftet, steht dies einer Nichtladung des Gesellschafters gleich und führt zur Nichtigkeit sämtlicher auf der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse.

Ein derart gravierender Mangel liegt für den Bundesgerichtshof bei einer Ladung per E-Mail am Vorabend auf den frühen Vormittag des nächsten Tages vor. Für die Unwirksamkeit der gefassten Beschlüsse spielt es im Übrigen keine Rolle, ob der nicht ordnungsgemäß geladene Gesellschafter die Beschlussfassungen ohne den Einberufungsmangel hätte verhindern können.

Urteil des BGH vom 13.02.2006
II ZR 200/04

Allgemeines Wirtschaftsrecht: Auskunft über Einkommenshöhe bei neu geschaffener Führungsabteilung

Eine Aktiengesellschaft kann - so das Oberlandesgericht Frankfurt - verpflichtet sein, einem Aktionär in der Hauptversammlung Auskunft über die Gesamtvergütung der Mitglieder eines Gremiums zu erteilen, das innerhalb einer Umstrukturierung der Führungsebene neu geschaffen wurde und dem eine herausragende, exponierte Stellung zukommt.

Allerdings darf der Vorstand eine Auskunft über die Höhe der Vergütung einzelner Mitglieder dieses Gremiums, die nicht dem Vorstand angehören, zur Vermeidung des Nachteils der Abwerbung solcher Mitarbeiter verweigern.

Beschluss des OLG Frankfurt vom 30.01.2006
20 W 52/05

Steuerrecht: Vermutung der Privatnutzung bei Dienstwagenüberlassung

Das Finanzamt setzte für die den Gesellschaftern überlassenen Dienstfahrzeuge jeweils ein Prozent des Bruttolistenpreises als Betriebseinnahme an. Hiergegen machte das Unternehmen geltend, die Gesellschafter hätten die Fahrzeuge nicht zu privaten Zwecken nutzen dürfen und dies auch tatsächlich nicht getan. Jeder Gesellschafter verfüge im Übrigen über ein besser als die Dienstwagen ausgestattetes Privatfahrzeug.

Das Niedersächsische Finanzgericht ließ diese Argumentation jedoch nicht gelten. Zumindest wenn - wie hier - das private Nutzungsverbot nicht überwacht wird, spreche bei einem Gesellschafter der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass er das zur Verfügung stehende Fahrzeug auch für private Zwecke nutzt. Ein vertraglich vereinbartes Nutzungsverbot steht der Annahme einer privaten Mitnutzung nur entgegen, wenn die Einhaltung des Nutzungsverbots kontrolliert wird. Da die vom Gericht angenommene private Mitbenutzung auch sonst nicht widerlegt werden konnte, blieb es bei der Steuerfestsetzung nach der Ein-Prozent-Regelung.

Niedersächsisches FG vom 01.03.2006
2 K 53/03

Markenrecht: „Obstkrieg“ – Beatles-Label verliert gegen Computerhersteller Apple

Das Beatles-Label Apple Corps., bestehend aus den Ex-Beatles Paul McCartney und Ringo Starr sowie den Erben von John Lennon und George Harrison, hatte im März 2006 den Mac-Hersteller und iTunes-Anbieter Apple Computer nach einem jahrelang schwelenden Markenrechtsstreit vor einem Londoner Gericht auf Schadensersatzzahlungen in mehrstelliger Millionenhöhe verklagt.

Seit Einstieg des Computerherstellers Apple in das Musikgeschäft mit seinem iTunes Music Store (iTMS) stand das von Apple genutzte Firmenzeichen des abgebissenen Apfels in offener Konkurrenz zum Logo des eher natürlich dargestellten frischen grünen Apfels der Sorte Granny Smith des Beatles-Labels.

Experten hatten die Vergleichbarkeit der beiden Logos stets angezweifelt. Der zuständige Richter Martin Mann räumte selbst ein, einen iPod zu

besitzen und über das Internet regelmäßig mit iTunes verbunden zu sein. Die Klage wurde letztlich vollständig abgewiesen.

Online-Ausgabe der Financial Times Deutschland vom 08.05.2006

Markenrecht: Henkel verlangt vor dem EuGH Eintragung seiner Waschmitteltabelle als Bildmarke

Die Henkel KGaA hat in der Rechtssache C-144/06P beim EuGH Rechtsmittel gegen das erstinstanzliche Urteil des EuG eingelegt. Das EuG hatte zuvor die Klage Henkels gegen die Entscheidung der Beschwerdekammer des HABM (Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt) in Alicante abgewiesen.

Die Henkel KGaA möchte die grafische Darstellung der von ihr angebotenen Waschmitteltabelle als Gemeinschaftsbildmarke schützen lassen. Beansprucht wurden Waren der Nizza-Klassen 01, 03 und 21, beispielsweise Mittel zum Spülen von Geschirr und Wäsche.

Das HABM wies die Anmeldung zurück. Die daraufhin angerufene Beschwerdekammer beim HABM bestätigte die Zurückweisung der Anmeldung. Gemäß den Ausführungen der Beschwerdekammer fehle der angemeldeten Bildmarke in Bezug auf alle von der Anmeldung erfassten Waren die Unterscheidungskraft im Sinne von Art. 7 Abs. Buchst. b der VO Nr. 40/94. Das EuG wies die Klage gegen diese Entscheidung zurück.

Die Henkel KGaA macht mit ihrem Rechtsmittel die Verletzung materiellen Rechts geltend, da die angemeldete Bildmarke hinreichend unterscheidungskräftig sei.

Urteil des EuG vom 17.01.2006
T-398/04

Weitere Meldungen:

- Markenrecht: Markenrechtsstreit in den USA zwischen Ivana und Donald Trump
- Markenrecht: „Oscar“ – Hollywood-Schauspielakademie will Berliner Gastwirt verklagen

Medienrecht

Internet-Recht: Neue .eu-Domains heiß begehrt

Seit dem 7. April 2006 kann jedermann Internetadressen mit der Endung .eu erwerben. Vorher hatten nur Inhaber bestimmter Marken- und Kennzeichenrechte die Möglichkeit, ihre Top Level

Domains vorzumerken und vor dem Zugriff schnellerer Domain-Jäger zu sichern. Zuständig für die Registrierung ist das internationale Konsortium EURid (www.eurid.eu), mit Sitz in Brüssel, das von der Europäischen Kommission mit der Verwaltung der .eu-Domains beauftragt wurde. Bislang sind dort

knapp 2 Millionen eu-Domain-Namen registriert worden.

Im Streitfall um Entscheidungen des EURid ist ein Schiedsgericht in Prag (www.adreu.eurid.eu) zuständig, das von der EU eigens für solche Fälle zur außergerichtlichen Streitbeilegung beauftragt wurde. Das Verfahren vor dem Prager Schiedsgericht kann von jedem eingeleitet werden, der vorträgt, dass eine Entscheidung des EURid gegen Bestimmungen der EU-Verordnungen verstößt oder die Domain-Registrierung als spekulativ oder missbräuchlich anzusehen ist.

Bei den Domain-Eintragungen geht es häufig um viel Geld. Mit Domainnamen wie „sex.eu“ oder „poker.eu“ lassen sich täglich mehrere tausend Euro verdienen. Domainhändler hatten sich gewinnträchtige Domainnamen schon frühzeitig gesichert, um diese dann für viel Geld an zahlungskräftige Interessenten zu verkaufen. Für den Erwerb des Domainnamens „sex.eu“ gibt es derzeit z.B. ca. 280 Bewerber.

Teilweise wird auch mit unerlaubten Tricks gearbeitet: Eine niederländische Firma hatte sich beispielsweise zum Erwerb des Domainnamens „barcelona.eu“ vorsorglich die Marke „Barc & Elona“ eintragen lassen. Die Stadtverwaltung in Barcelona, die den Domainnamen nachträglich für sich beanspruchte, hatte nun vor dem Schiedsgericht in Prag Erfolg und bekam den Domainnamen nachträglich zugesprochen, da die vorherige Registrierung durch die niederländische Firma vom verhandelnden Streitschlichter als spekulativ oder missbräuchlich angesehen wurde.

Online-Beitrag auf tagesschau.de vom 25.05.2006

Internet-Recht: Nachrangige Haftung der Betreiber von Internet-Foren bei rechtswidriger Meinungsäußerung

Das OLG Düsseldorf entschied in seinem Urteil vom 26.04.2006, dass Betreiber von Internet-Foren, auf deren Websites rechtswidrige Meinungsbeiträge, insbesondere Schmähkritik, von Nutzern veröffentlicht werden, nur nachrangig haften.

Das Löschungsbegehren müsse sich in diesem Falle primär gegen den Schreiber des rechtswidrigen Meinungsbeitrages selbst richten. Eine Unterlassungshaftung des Betreibers des Internet-Forems komme nur dann in Betracht, wenn sich der Urheber der Meinungsäußerung nicht eindeutig identifizieren lasse, etwa weil er seinen Beitrag nicht abgezeichnet hat und der Forum-Betreiber nicht offenbaren möchte, wer hinter der IP-Adresse des Nutzers steckt.

Dieses Urteil sollte allerdings mit Bedacht analysiert werden. Eine Erstreckung der Grundsätze einer nachrangigen Haftung bei rechtswidrigen *Meinungsäußerungen* Dritter auf unwahre *Tatsachenbehauptungen* dürften Gerichte in der Zukunft wohl nicht nachvollziehen. *Meinungsäußerungen* sind im Gegensatz zu

unwahren *Tatsachenbehauptungen* vom Grundrecht der freien Meinungsäußerung (Art. 5 I GG) gedeckt. Bei unwahren *Tatsachenbehauptungen*, die von dritter Seite auf Internet-Foren publiziert werden, dürfte es auch weiterhin bei den bisherigen Grundsätzen bleiben, dass der Betreiber des Internet-Forems haftet, sobald er Kenntnis von der Unwahrheit der *Tatsachenbehauptung* erlangt hat und die unwahre *Tatsachenbehauptung* gleichwohl nicht aus dem Internet-Forum löscht.

Urteil des OLG Düsseldorf vom 26.04.2006
1-15 U 180/05

Internet-Recht: Fortdauernder Schutz trotz Domainaufgabe

Auch wenn eine Domain vom Inhaber freigegeben wurde, kann sich der gute Ruf des bisherigen Inhabers (hier eines angesehenen Theaters) weiterhin wettbewerbsrechtlich auswirken.

So kann der frühere Inhaber dem Erwerber der Domain untersagen, dass dieser Besucher seiner Internetseite auf andere Seiten mit pornografischem Inhalt weiterleitet.

Urteil des LG München I vom 04.04.2006
33 O 15828/05

Internet-Recht: Anspruch auf Löschung einer negativen Bewertung

Insbesondere für gewerbliche Anbieter bei Onlineauktionen sind positive Bewertungen durch Kunden für weitere Geschäfte von erheblicher Bedeutung.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein eBay-Teilnehmer von seinem Vertragspartner die Zustimmung zur Löschung einer unzutreffenden schlechten Bewertung verlangen. In den meisten Fällen lehnten allerdings die bisher mit dieser Materie befassten Gerichte einen solchen Anspruch ab, da die negativen Äußerungen vom Recht zur freien Meinungsäußerung gedeckt waren. Enthält die negative Bewertung jedoch eine unwahre *Tatsachenbehauptung*, muss sich der Betroffene hiergegen wehren können.

Einen solchen Fall nahm das Oberlandesgericht Oldenburg bei der negativen Bewertung durch einen Verkäufer („Bietet, nimmt nicht ab, schade, obwohl selber großer Verkäufer“) an. Die Behauptung erwies sich als schlichtweg unzutreffend. Der Käufer hatte die Ware (ein gebrauchtes Laufband) sehr wohl abgenommen und bezahlt. Wegen eines Mangels hatte er das Gerät jedoch innerhalb der Widerrufsfrist an den Verkäufer zurückgegeben. Insbesondere gewerbliche Verkäufer müssen die unwahre Behauptung, sich nicht vertragstreu verhalten zu haben, nicht hinnehmen und können daher die Löschung der negativen Bewertung verlangen.

Urteil des OLG Oldenburg vom 03.04.2006
13 U 71/05

Internet-Recht: Voraussetzungen für Internet-Disclaimer

Der BGH hatte darüber zu entscheiden, ob der Disclaimer auf der Website eines niederländischen Unternehmens, Arzneimittel - deren Vertrieb in Deutschland verboten war - nicht nach Deutschland liefern zu wollen, wirksam war.

Der BGH urteilte, dass ein wirksamer Internet-Disclaimer voraussetzt, dass er klar und eindeutig gestaltet und aufgrund seiner Aufmachung als ernst gemeint aufzufassen ist. Erheblich sei ein Internet-Disclaimer zudem nur, wenn ihn der Werbende auch tatsächlich beachtet und nicht entgegen seiner Ankündigung gleichwohl in das vom Vertrieb ausgenommene Absatzgebiet liefert.

Da der Disclaimer des niederländischen Unternehmens diese Voraussetzungen nicht erfüllte, nahm der BGH einen Verstoß gegen geltendes Wettbewerbsrecht an.

Urteil des BGH vom 30.03.2006
I ZR 24/0

VIP-Persönlichkeitsschutz: Günther Jauch siegt gegen BILD-Zeitung

Im Rechtsstreit um die Medienberichterstattung über seine Hochzeit hat sich der TV-Moderator Günther Jauch vor dem LG Berlin gegen die Axel

Springer AG im Wege einer einstweiligen Verfügung durchgesetzt.

Gemäß der Verfügung dürfen Springer und seine Verlagspublikationen, wie insbesondere die BILD-Zeitung, keine Einzelheiten mehr über die Eheschließung des Moderators mit seiner Lebensgefährtin Thea Sihler verbreiten. Zu den untersagten Einzelheiten der Berichterstattung gehören insbesondere der Ort der Eheschließung, die Feier am Vorabend, die standesamtliche Trauung sowie die anschließende Hochzeitsfeier. Bei Zuwiderhandlung droht der Axel Springer AG ein Ordnungsgeld in Höhe von bis zu 250.000 Euro.

Günther Jauch hatte sich schon in der Vergangenheit mehrfach erfolgreich gegen die Veröffentlichung von Details aus seinem Privatleben zur Wehr gesetzt, was dem TV-Moderator im vorliegenden Prozess auch als Argument zugute kam.

Beschluss des LG Berlin vom 09.05.2006

Weitere Meldungen:

- Musikrecht: Gerichtsstreit zwischen Universal und Sony BMG um „Da Vinci“-Musik
- Musikrecht: Tote Hosen verklagen Klingeltonanbieter Jamba
- VIP-Persönlichkeitsschutz: Sharon Stone siegt gegen Daily Mail

Sportrecht

Rangers von UEFA zu Geldstrafe verurteilt

Der schottische Fußballverein Rangers FC ist vom Berufungssenat der UEFA mit einem Bußgeld von 19.500 Euro belegt worden.

Die Fans des schottischen Vereins waren bei den beiden Champions League-Spielen zwischen den Rangers und Villarreal CF am 22. Februar und 7. März durch diskriminierende Schmähesänge negativ aufgefallen.

Die Kontroll- und Disziplinarkammer der UEFA hatte den Verein zunächst für nicht schuldig befunden. Die daraufhin von der UEFA eingelegte Berufung hatte nun Erfolg.

Pressemeldung der UEFA vom 24.05.2006

Linienrichter für Champions League-Finale ausgetauscht

Weil sich der norwegische Linienrichter Ole Hermann Borgan wenige Tage vor dem Champions League-Finale im Trikot des FC Barcelona fotografieren ließ, hat ihn der europäische Fußballverband wegen des

Verdachts der Parteilichkeit für das Finalspiel ausgetauscht.

Pressemeldung der Uefa vom 16.05.2006

Klage des belgischen Erstligisten R. Charleroi SC gegen Fifa an EuGH verwiesen

Die Klage des belgischen Erstligisten R. Charleroi SC gegen den Weltfußballverband Fifa wurde von einem belgischen Gericht an den Europäischen Gerichtshof verwiesen.

Mit der Klage macht der belgische Fußballverein einen Schadensersatzanspruch gegen die Fifa geltend, weil der Spieler Abdelmajid Oulmers bei einem Test-Länderspiel für Marokko verletzt wurde und deshalb für geraume Zeit ausfällt. Laut Jean-Philippe Lebeau, dem Präsidenten des Handelsgerichts in Charleroi, ist der EuGH das einzige Gericht, das diesen Fall ordnungsgemäß entscheiden kann.

Es ist zu erwarten, dass dieser Fall ähnlich wie der „Fall Bosman“ vor knapp zehn Jahren die Fußballwelt aufwirbeln wird. Laut Pressemeldung der

UEFA hat der europäische Fußballverband der Fifa seine Unterstützung zugesagt.

Pressemeldung der UEFA vom 15.05.2006

Einspruch gegen Aufhebung der Doping Sperre zweier griechischer Leichtathleten stattgegeben

Nachdem die beiden griechischen Sprinter Ekaterina Thanou und Konstantino Kenteris zunächst vom griechischen Leichtathletikverband (SEGAS) vom Dopingverdacht freigesprochen wurden, hatte nun ein Einspruch des Leichtathletik-Weltverbandes (IAAF) gegen diese Entscheidung beim internationalen Sportgerichtshof (CAS) Erfolg.

Die beiden Leichtathleten waren bei den olympischen Spielen 2004 zum dritten Mal nicht zur Dopingkontrolle erschienen, was eine provisorische Sperre von 2 Jahren zur Folge hatte. Einen Antrag der beiden griechischen Sprinter auf Aufhebung der Sperre hat das CAS abgelehnt. Die nächste Anhörung ist für den 26. Juni 2006 angesetzt

Pressemeldung des deutschen Leichtathletikverbandes vom 15.05.2006

TSV 1860 München mit Geldstrafe belegt

Der Münchener Fußballverein TSV 1860 München ist vom DFB-Sportgericht wegen eines nicht ausreichenden Ordnungsdienstes zu einer Geldstrafe in Höhe von 6.000 Euro verurteilt worden.

Nachdem beim Zweitbundesliga-Spiel zwischen dem TSV 1860 München und dem SV Wacker Burghausen am 9. April 2006 in München mehrmals Flaschen und Feuerzeuge auf das Spielfeld geflogen waren, hatte der DFB-Kontrollausschuss Anklage zum Sportgericht erhoben. Nachdem der Verein dem Urteil zugestimmt hat, ist es rechtskräftig geworden.

Pressemeldung des DFB vom 08.05.2006

Diskussion um DLV-Gutachten zur Rekordaberkennung

Gemäß eines vom Deutschen Leichtathletik-Verband (DLV) in Auftrag gegebenen Rechtsgutachtens hat der Verband am 5. Mai 2006 entschieden, dass die deutschen Leichtathletik-Rekorde weiterhin Bestand haben.

Die heute geltenden Regeln zur Aberkennung von Rekorden aufgrund Doping-Missbrauchs waren erst 1994 für Weltrekorde und 1999 für DLV-Rekorde eingeführt worden. Eine Aberkennung von Rekorden, die während der DDR-Zeit als Ergebnis eines systematischen Dopings aufgestellt worden waren, ist demnach rechtlich nicht möglich.

Der Verbandsrat hat jedoch auf Antrag der früheren Weltklassesprinterin Ines Geipel deren Namen aus der nationalen Rekordliste gestrichen. Geipel hatte

1984 mit einer Staffel des SC Motor Jena den noch heute gültigen Vereinsrekord über 4 × 100 m aufgestellt.

Außerdem entschied sich der DLV dagegen, rückwirkend vom 1. Januar 2000 an eine neue Rekordliste einzuführen und die bis dahin aufgestellten Rekorde als „Jahrhundertrekorde“ einzustufen. Die DLV-Rekordliste soll jedoch eine Präambel erhalten, in der auf die Doping-Problematik hingewiesen wird.

Pressemeldung des Deutschen Leichtathletikverbandes vom 05.05.2006

Stadionflitzer haften vertraglich auf Schadensersatz

Das Rostocker Oberlandesgericht hat ein erstinstanzliches Urteil des Landgerichts vom 16.06.2005 (Az.: 9 O 328/04) bestätigt, in dem drei Stadionflitzer zur Zahlung von insgesamt 20.000 Euro Schadensersatz an den Fußballbundesligisten Hansa Rostock verurteilt worden waren.

Weil die drei Beklagten während eines Spieles gegen Hertha BSC Berlin im Herbst 2003 das Spielfeld betreten hatten, hatte der DFB gegen den Verein eine Strafe von 20.000 Euro wegen „unzureichender Sicherheitsmaßnahmen“ verhängt. Diese Geldstrafe machte Hansa Rostock im anschließenden Prozess gegen die Stadionflitzer als Schaden geltend.

Laut der Urteilsbegründung des Landgerichts haften die Beklagten aus dem Zuschauervertrag, der sie verpflichtet, das Spielfeld nicht zu betreten. Bei Verletzung dieser vertraglichen Pflicht müssten die Beklagten dem gastgebenden Verein den dadurch entstandenen Schaden ersetzen. Für die Beklagten besteht die Möglichkeit, bis Ende Juni gegen dieses Urteil Revision zum Bundesgerichtshof einzulegen.

Urteil des OLG Rostock vom 28.04.2006
3 U 106/05

Weitere Meldungen:

- Dallas Mavericks Chef Mark Cuban zu 200.000 Dollar Strafe wegen Schiedsrichterkritik verurteilt



Winheller Rechtsanwälte

Bettinastr. 30
D-60325 Frankfurt a.M.

Tel.: +49 (0)69-97461-228
Fax: +49 (0)69-97461-150

E-Mail: info@winheller.com
Internet: <http://www.winheller.com>

Rechtsanwälte für deutsches & US

- ▶ Nonprofitrecht
- ▶ Wirtschaftsrecht
- ▶ Medienrecht
- ▶ Sportrecht

**Weitere News sowie Urteile im Volltext
finden Sie auf unserer Website**

www.winheller.com > Aktuelles

**VORAUS denken,
ZUKUNFT planen →**